

Soll der Militärflichtersatz ausgedehnt werden?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 35

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-711756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1.
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

28. April 1944

Wehrzeitung

Nr. 35

Soll der Militärflichtersatz ausgedehnt werden?

Bekanntlich ging die Militärflicht des Schweizerbürgers vor dem Jahre 1939 nach zurückgelegtem 48. Altersjahr zu Ende. Durch Bundesratsbeschluss wurde sie dann bis zum 60. Altersjahr ausgedehnt und gleichzeitig wurden die Hilfsdienste neu organisiert. Den Hilfsdienstpflichtigen wurden auch die 48—60jährigen zugewiesen, soweit diese nicht weiterhin bei den Territorialeinheiten verblieben, denen sie vorher zugeteilt waren.

Diese Neuregelung bedeutete für unsere Armee ohne Zweifel eine nicht zu unterschätzende Stärkung. Unsere 48- bis 60jährigen Männer sind in einem überwiegenden Prozentsatz noch recht leistungsfähig, so daß sie für die Aufgaben der Landesverteidigung mit Vorteil herangezogen werden können. Bei dem allgemein guten Gesundheitsstand unseres Volkes und der Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer wäre es kaum zu verantworten gewesen, mit der Absolvierung der Landsturmstufe, d. h. mit dem 48. Altersjahr, die Erfüllung der soldatischen Pflicht dem Lande gegenüber als erledigt zu betrachten. Die heutige Art der Kriegsführung, die das Hinterland nicht weniger als die eigentliche Kriegsfront in Mitleidenschaft zieht, verlangt Hergabe der letzten Kraftanstrengung eines Volkes. Da ist der Jugendliche ebenso willkommen wie der 60jährige, da erweisen sich Frauen und Kinder nicht weniger nützlich als jene, die als ausgebildete Soldaten Kampfaufgaben zu erfüllen haben.

Die Verlängerung der Dienstpflicht bis zum 60. Altersjahr brachte für die diensttauglichen Angehörigen dieser älteren Jahrgänge weitere persönliche Opfer. Die Zahl derer, die in irgendeiner Hilfsdienstorganisation bis heute einige hundert Dienstage zu verzeichnen haben, ist nicht gering. Viele von ihnen haben als stramme Auszüge von 1914—1918 an der Grenze gestanden. Die Zahl ihrer geleisteten Dienstage ist im Dienstbüchlein mit einer vierstelligen Ziffer notiert.

Aber auch Tausende von dienstuntauglich gewordenen, die nach respektablen Dienstleistungen aus sanitärischen Gründen ausgemustert wurden, haben es sich nicht nehmen lassen, sich als Freiwillige dem Lande wiederum zur Verfügung zu stellen, als der Ruf an sie erging. Sie sind heute als Angehörige des Luftschutzes, der Ortswehren oder in irgendeiner andern Hilfsdienstorganisation oft noch recht stark in Anspruch genommen. Zuverlässigkeit und Hingabe an die Sache sind gerade bei diesen Leuten in hohem Maße vorhanden. Alles in allem genommen darf festgestellt werden, daß unsere 48- bis 60jährigen als Hilfskräfte des Hinterlandes außerordentlich wertvoll und opferbereit sind. Wer sich innerlich verpflichtet fühlt, auch in diesem Alter noch seine Kraft in irgendwelcher Form dem Lande in schweren Zeiten zur Verfügung zu stellen, der hat auch als Dienstuntauglicher mannigfache Gelegenheit dazu gefunden. Die Zahl jener, die diese Mög-

lichkeiten nicht ergriffen haben und die auch heute noch abseits stehen, kann nicht mehr übertrieben groß sein.

Ist es vermessen, diese Kategorie von Mitbürgern als Drückeberger zu bezeichnen? Ihr Dienstbüchlein trägt den Stempel «Untauglich». Das enthebt sie jeder Verpflichtung zur körperlichen Dienstleistung. Aber es gibt für sie unseres Erachtens noch eine moralische Verpflichtung auch dann, wenn sie die Gelegenheit, wie Hunderttausende anderer Schweizer, außerordentliche Opfer in schwerer Zeit zu bringen, nicht benützten. Der Gedanke, diese Dienstuntauglichen vom 48. bis 60. Altersjahr, die nicht in irgendwelcher Hilfsdienstorganisation sich nützlich machen, für die Entrichtung einer angemessenen Militärsteuer heranzuziehen, ist daher sicher nicht abwegig. Man kann körperlich zur Militärdienstleistung untauglich sein; die Militärflichtersatzleistung aber kennt keinen Untauglichen, außer jenen, die völlig verdienstuntauglich sind.

Alle jene aber, die freiwilliger Dienstleistung ausweichen und sich hinter die im Dienstbüchlein eingetragene Untauglichkeitserklärung wohlgefällig verschanzen, um nichts leisten zu müssen, sollten nicht völlig ungeschoren davonkommen dürfen. Die Gesunden, die vom Landsturm zum Hilfsdienst hinübergenommen werden und die Freiwilligen, die es ihren diensttauglichen Kameraden, voll guten Willens, gleichzutun wollen, sie hätten wohl volles Verständnis dafür, wenn die Gleichaltrigen, die alle die vielen Gelegenheiten, die sich ihnen in der Landesverteidigung boten, konsequent verpaßt hatten, wenigstens durch Entrichtung einer bescheidenen Militärsteuer auch vom 48. bis 60. Altersjahr herangezogen würden.

Dieser Ansicht war auch die Konferenz der Militärdirektoren, die eine Ausdehnung des Militärflichtersatzes auf das 60. Altersjahr befürworteten. Der Bundesrat hat sich nicht entschließen können zu diesem Schritt. Wir kennen die Gründe, die eine Ausdehnung für die Landesbehörde nicht ratsam erscheinen ließen, nicht. Vielleicht war es die Rücksicht darauf, daß unser Militärsteuergesetz schon recht oft hat geflickt werden müssen. Auf alle Fälle müssen es zwingende Gründe gewesen sein, die zu einer ablehnenden Haltung führten. Wir hätten es trotzdem begrüßt, wenn mit der Ausdehnung des Militärflichtersatzes einem sicher weit verbreiteten Wunsche hätte Rechnung getragen werden können. Angesichts der ungeheuren Ausgaben für die Verteidigungsbereitschaft unseres Landes hätten wir auch die Beiträge jener, die für die heute an erster Stelle stehende Bürgerpflicht — die Einsatzbereitschaft — kein Verständnis zeigten, wohl gut brauchen können. Wenn wir auch für jene Methoden nicht eingenommen sind, die «freiwillige» Leistungen mit dem Knüppel in der Hand erzwingen, so halten wir doch dafür, daß eine Erfassung abseitsstehender verdienstfähiger Eidgenossen bis zum 60. Altersjahr durch eine bescheidene Militärsteuer volle Berechtigung hätte.

M.